



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr:	COS-BV-086/2024
	Aktenzeichen:	bo
	Datum:	19.08.2024
	Einreicher:	Bürgermeister
	Verfasser:	Bürgermeisterbereich

Betreff:

Kalkulation der Verwaltungskosten zur Umlegung der Verbandsbeiträge 2023

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
02.09.2024	Ortschaftsrat Bräsen	3	3	0	3	0	0
02.09.2024	Ortschaftsrat Buko	5	4	0	4	0	0
02.09.2024	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	7	7	0	7	0	0
02.09.2024	Ortschaftsrat Düben	5	4	0	0	0	4
02.09.2024	Ortschaftsrat Ragösen	3	3	0	1	1	1
02.09.2024	Ortschaftsrat Senst	5	5	0	0	0	5
02.09.2024	Ortschaftsrat Köselitz	4	3	0	2	0	1
02.09.2024	Ortschaftsrat Serno	7	5	0	5	0	0
02.09.2024	Ortschaftsrat Stackelitz	5	4	0	2	0	2
03.09.2024	Ortschaftsrat Wörpen	3	3	0	3	0	0
03.09.2024	Ortschaftsrat Zieko	5	4	0	4	0	0
04.09.2024	Ortschaftsrat Thießen	7	6	0	5	1	0
05.09.2024	Ortschaftsrat Hundeluft	3	3	0	3	0	0
05.09.2024	Ortschaftsrat Klieken	3	2	0	2	0	0
05.09.2024	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	6	0	6	0	0
09.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss	10	10	0	10	0	0

10.09.2024	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	2	0	2	0	0
26.09.2024	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	25	0	1

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Kalkulation der Verwaltungskosten, welche zuzüglich bei der Umlegung der Verbandsbeiträge mit erhoben werden.

RGL: § 56 Absatz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlussbegründung:

Für das Umlagejahr 2023 wurde ein Verwaltungskostenaufwand von 23.177,99 € ermittelt. Gesetzliche Vorgaben zur Kalkulation und zum Maßstab der Umlage gibt es nicht. Bei der Wahl des Maßstabes ließ sich die Verwaltung von den allgemeinen Grundsätzen der betriebswirtschaftlichen Kalkulation leiten. Der gewählte Maßstab Anzahl der Flurstücke mit einem Flächenbeitrag und Anzahl der Flurstücke mit einem Flächen- und Erschwernisbeitrag gewährleistet die Verteilung der Verwaltungskosten unabhängig von der Flächengröße und solidarisch in Abhängigkeit von der Anzahl der Flurstücke und den Nutzungen. Weiterhin werden alle Flurstücke, unabhängig ob diese sich im privaten bzw. kommunalen Eigentum befinden, welche im flächendeckenden System der Heranziehung zur Umlage der Verbandsbeiträge zu betrachten und automatisiert zu verarbeiten sind, gleichmäßig und unabhängig von der Flächengröße zur anteiligen Kostentragung herangezogen. Zudem wird die Spezifik der unterschiedlichen Verhältnisse der Anzahl der Flurstücke, welche nicht der Grundsteuer A unterliegen, zur Anzahl der Flurstücke, welche der Grundsteuer A unterliegen, im jeweiligen Verbandsgebiet berücksichtigt. Der separate Ausweis der Verwaltungskosten in der Umlagesatzung gewährleistet die Transparenz bezüglich Höhe und Zuordnung nach Nutzungen. Die Kalkulation der Verwaltungskosten ist wegen der Dynamik in der aktuellen Fortschreibung bei den Grundstücks- und Eigentümerveränderungen im Liegenschaftskataster und wegen möglicher struktureller Kostenänderungen jährlich zu überprüfen und zur Beschlussfassung vorzulegen. Verwaltungskosten werden auf alle Flurstücke, unabhängig von der Umlagebescheidung, umgelegt.

Zudem bemisst sich der anteilige Mehraufwand der Verwaltungskosten je Flurstück, für das ein Flächen- und Erschwernisbeitrag erhoben wird, am Verhältnis des Erschwernisbeitrages zum gesamten Verbandsbeitrag, welchen die Kommune an den jeweiligen Unterhaltungsverband, zu leisten hat. Dieser Mehraufwand wird somit nachvollziehbar jährlich ermittelt.

Die Steigerung der Verwaltungskosten zum vorherigen Umlagejahr 2022 resultiert im Wesentlichen aus der Herleitung der Personalkosten, wegen Steigerung dieser gemäß TVÖD VKA (Punkt 1 der Verwaltungskostenkalkulation).

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen: ca. 16.200 €

Planmäßig bei Kto.: 55201.431100

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Hinweis: Da für Flurstücke, welche sich im kommunalen Eigentum befinden, keine Umlagen erhoben werden, sowie unter Beachtung der Anwendung der Kleinbetragsregelung, ebenfalls für die betreffenden Flurstücke, keine Umlagen erhoben werden, sind von den gesamten Verwaltungsaufwendungen nur anteilige Einnahmen zu veranschlagen.

Anlagen:

- Verwaltungskostenkalkulation



Peter Nössler
Vorsitzender des Stadtrates



André Saage
Bürgermeister